

stige vom Bruttoeinkommen einbehaltenen Beträge enthalten, vor allem Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, aber auch Pfändungen, Abtretungen und aus anderen Gründen nicht ausgezahlte Beträge. Soweit möglich, sollen die Angaben nach den für die Unterhaltsberechnung notwendigen Beträgen und nach den einzelnen Monaten, auf geschlüsselt werden, um die Einkommensentwicklung überprüfen zu können.

2. Für die Unterhaltsbemessung ist grundsätzlich vom Nettoeinkommen auszugehen. Daher sind vom Bruttoverdienst Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abzusetzen.

3. Das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten besteht in vielen Fällen aus unterschiedlichen Einzelbeträgen, die nicht oder nicht im vollen Umfange für die Unterhaltsberechnung berücksichtigt werden können. So werden besondere Vergütungen für erschwerte Arbeitsbedingungen, Mehrarbeit, berufsbedingte erhöhte persönliche Aufwendungen des Werk tätigen, langjährige Mitarbeit im Betrieb und besonders hervorragende Arbeitsleistungen gezahlt. Da die Natur dieser Bezüge sehr unterschiedlich ist, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden, ob auch das Kind an diesem Einkommen zu beteiligen ist oder ob es dem Unterhaltsverpflichteten zum Teil oder in vollem Umfange belassen werden muß, sei es zur Bestreitung zusätzlicher Bedürfnisse, sei es zur Erhaltung seiner Gesundheit und Arbeitskraft oder als Anerkennung für seine besonderen Leistungen. Zum anderen ist zu beachten, daß die Eltern bestimmte über den Normalverdienst hinausgehende Bezüge in angemessenem Umfange beim Zusammenleben der Familie auch den Kindern mit zukommen lassen.

Aus diesen Erwägungen ist in der Regel wie folgt zu verfahren:

A. Voll anzurechnen sind:

- a) Tariflohn oder -gehalt, leistungsabhängige Gehälter,
- b) Leistungszuschläge, Einkünfte aus Normenübererfüllung, Stück- oder Zeitlohnprämien,
- c) Vergütungen für Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, jedoch ohne die hierfür gesetzlich vorgesehenen Zuschläge,
- d) Zahlungen für die Übernahme zusätzlicher Arbeitsaufgaben (Funktionszulagen), z. B. Kraftfahrer öffentlicher Verkehrsmittel, die zugleich das Fahrgeld mit kassieren,
- e) Vergütungen für Bereitschaftsdienst, Ausgleichszahlungen für Betriebsstörungen, Stillstands- und Wartezeiten,
- f) alle sonstigen Vergütungen, soweit sie nicht unter B oder C einzuordnen sind,
- g) Prämien, die unter bestimmten Voraussetzungen regelmäßig gezahlt werden, z. B. Umsatzprämien für Beschäftigte im Handel und in Gaststätten und Prämien oder ähnliche Vergütungen, die in bestimmten Zeitabständen z. B. Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und im Bergbau für langjährige Tätigkeit erhalten,
- h) der Sperrzonenzuschlag, wenn der Unterhaltsberechtigte im Sperrgebiet wohnt.

B. Zur Hälfte sind Wismutzuschläge anzurechnen, die an Beschäftigte dieser Betriebe (einschließlich HO-Wismut) gezahlt werden. Diese Zuschläge, deren Höhe unterschiedlich ist, berücksichtigen einerseits die besonderen Arbeitsbedingungen und zum anderen die Bedeutung dieser Betriebe. Da sie einen erheblichen Teil des Gesamteinkommens ausmachen, können sie für die Unterhaltsbemessung nur zum Teil außer Betracht bleiben.

C. Nicht anzurechnen sind:

- a) Gefahren-, Gesundheits-, Schmutz- und Erschwer-niszuschläge,
- b) Zuschläge für Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.
Sofern in bestimmten Berufen (z. B. Kraftfahrer) Pauschalbeträge für Mehrarbeit gezahlt werden, sind sie für die Unterhaltsberechnung nur zu 80 % zu berücksichtigen, da der Zuschlag nicht besonders ausgewiesen wird.
Entsprechend ist zu verfahren, wenn durch Vertrag zusätzliche Arbeit außerhalb des bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses übernommen wird. Die Vergütung für die zusätzliche Arbeit ist dann gleichfalls nur mit 80 % zu berücksichtigen.
- c) Schichtprämien,
- d) Trennungs-, Tage-, Übernachtungs- und Fahrgelder, Montage-, Werkzeug- und Wegegeld, Aufwandsentschädigung und ähnliche Vergütungsgen, die für notwendige Aufwendungen bei Erfüllung der Arbeitspflichten gezahlt werden,
- e) Prämien für besondere Einzel- und Kollektivleistungen, auf die kein bestimmter Anspruch besteht,
- f) Prämien, die nicht mit bestimmter Regelmäßigkeit erwartet werden können (z. B. Erzprämien, Prämien für Materialeinsparungen oder unfall-freies Fahren),
- g) Preise und Prämien, die im Zusammenhang mit staatlichen Auszeichnungen gezahlt werden,
- h) Vergütungen für Neuerervorschläge.

D. Der staatliche Kinderzuschlag nach der Verordnung vom 28. Mai 1958 und Kinderzuschläge für Rentemp-fänger sowie Kinderbeihilfen für bestimmte Berufsgruppen (z. B. Lehrer) stehen den Kindern allein zu. Sie sind daher beim Einkommen des Unterhaltsverpflichteten nicht zu berücksichtigen. Sofern der sorgeberechtigte Elternteil auf ihre Abführung durch den Unterhaltsverpflichteten angewiesen ist, sind sie in der Entscheidung oder Vereinbarung gesondert auszuweisen. Daneben besteht die elterliche Unterhaltspflicht. Das Gericht hat also in diesen Fällen in gleicher Weise zu prüfen, mit welchem Betrag der Unterhaltsverpflichtete mit seinem Einkommen zu den Lebensbedürfnissen des Kindes beizutragen hat (Stadtgericht von Groß-Berlin, Urteil vom 10. Oktober 1963 - 3 BF 59/63 - NJ 1964 S. 288).

4. Für bestimmte Unterhaltsverpflichtete, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, sind zusätzlich noch folgende Besonderheiten zu beachten:

A. Genossenschaftsbauern erhalten in der Regel Vergütungen für geleistete Arbeitseinheiten und Bodenanteile in Geld und Naturalien. Sie haben außerdem Erträge aus der individuellen Wirtschaft. Diese Einkünfte sind sämtlich bei der Unterhaltsbemessung zu berücksichtigen (OG, Urteil vom 3. Dezember 1964 — 1 ZzF 29/64 - NJ 1965 S. 89.)

Es ist demnach festzustellen, welches Einkommen der Unterhaltsverpflichtete nach der Jahresendabrechnung im letzten Wirtschaftsjahr vor Klageerhebung gehabt hat; welche Vorschüsse er im laufenden Wirtschaftsjahr für bisher geleistete Arbeit erhielt und welche Einkünfte nach dem Finanz- und Produktionsplan vorgesehen sind. Die Einkünfte aus der individuellen Wirtschaft der Genossenschaftsbauern, die LPGs vom Typ I und II angehören, und die aus der persönlichen Hauswirtschaft des Typ III erzielten Erträge müssen ebenfalls erforscht werden. Über den Umfang der Wirtschaft, die Menge der abgelieferten Produkte und den